

Zu Nr. 237/12. 14. ZK.

**Nr. 429. Pflicht zur Ablieferung von Fund- und Beutestücken.**

Die stellvertretenden Generalkommandos, das Oberkommando in den Marken und das General-Gouvernement in Belgien haben für ihren Befehlsbereich folgendes bekanntgegeben:

Über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben.

Alle im Eigentum der deutschen Seeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgendeiner Gelegenheit und aus irgendeinem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der »Kriegsbeute«, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen

Wz  
V. Bl  
915  
49 m.  
49/50

Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zweck alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abgeliefert, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugewilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als »eigenmächtiges Beutemachen« (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militär-Strafgesetzbuchs auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehendem auch zur Kenntnis sämtlicher Dienststellen gebracht. Angehörigen des Heeres, die einzelne Gegenstände von geringem Wert zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistung zu behalten wünschen, soll dies nicht benommen sein.

Sie bedürfen jedoch hierzu der schriftlichen Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten. Darüber hinaus ist eine Aneignung von irgendwelchen Beutestücken, Munitionsteilen usw. ohne Rücksicht auf ihren Wert oder ihre Verwendbarkeit unzulässig. Auch Angehörige des Heeres würden sich bei Zuwiderhandlungen straffällig machen, alle Dienststellen zu nachdrücklichem Einschreiten in solchen Fällen verpflichtet sein.

Den Kommandobehörden wird das Weitere hiernach anheimgestellt.

In Vertretung: v. Wandel.